



Group of States against Corruption
Groupe d'États contre la corruption

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Verabschiedet am: 17. Juni 2022

Veröffentlicht am: 21. Juli 2022

Öffentlich

Greco RC4(2022)18

VIERTE EVALUATIONSRUNDE

Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete,
Richter und Staatsanwälte

UMSETZUNGSBERICHT

ÜBER LIECHTENSTEIN

Verabschiedet von GRECO an der 91. Vollversammlung
(Strassburg, 13.-17. Juni 2022)

I. EINLEITUNG

1. Dieser Umsetzungsbericht bewertet die von den liechtensteinischen Behörden ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen, die im Evaluationsbericht der vierten Runde betreffend Liechtenstein ausgesprochen wurden, der bei der 85. GRECO-Vollversammlung (25. September 2020) verabschiedet und am 16. Dezember 2020 nach der Genehmigung durch Liechtenstein veröffentlicht wurde ([GrecoEval4Rep\(2019\)4](#)). Die vierte Evaluationsrunde von GRECO befasst sich mit der «Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte».
2. Gemäss der Geschäftsordnung von GRECO legten die liechtensteinischen Behörden einen Situationsbericht zu den ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von GRECO vor. Dieser Bericht ging am 30. März 2022 ein und diente, zusammen mit den anschliessend zur Verfügung gestellten Informationen, als Grundlage für den Umsetzungsbericht.
3. GRECO wählte Finnland (in Bezug auf parlamentarische Versammlungen) und Österreich (in Bezug auf Rechtsprechungsorgane) zur Benennung von Berichterstat-tern für das Umsetzungsverfahren aus. Als Berichterstatter wurden Herr Jouko HUHTAMÄKI im Namen von Finnland und Herr Christian MANQUET im Namen von Österreich benannt. Bei der Erstellung dieses Umsetzungsberichts wurden sie vom GRECO-Sekretariat unterstützt.
4. Der Umsetzungsbericht bewertet die Umsetzung jeder einzelnen im Evaluationsbe-richt enthaltenen Empfehlung und beinhaltet eine Gesamtbewertung der Umsetzung dieser Empfehlungen durch das Land. Die Umsetzung unerledigter Empfehlungen (teilweise oder nicht umgesetzt) wird auf der Grundlage eines weiteren Situationsberichts bewertet, der von den Behörden 12 Monate nach der Verabschiedung dieses Umsetzungsberichts vorzulegen ist.

II. ANALYSE

5. GRECO hat im Evaluationsbericht 16 Empfehlungen für Liechtenstein ausgesprochen. Im Folgenden geht es um die Umsetzung dieser Empfehlungen.

Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Landtages

Empfehlung i bis v.

6. *GRECO hat empfohlen:*
 - *Massnahmen zu ergreifen, um die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens betreffend die Vorprüfung von Gesetzentwürfen durch parlamentarische Kommissionen zu erhöhen (Empfehlung i);*
 - *einen Verhaltenskodex für Mitglieder des Landtages zu verabschieden, der die diversen einschlägigen Integritätsfragen abdeckt, praktische Orientierungshilfen beinhaltet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (Empfehlung ii);*
 - *eine Ad-hoc-Anzeigepflicht einzuführen, wenn ein Konflikt zwischen bestimmten privaten Interessen eines Mitglieds des Landtages und einer Angelegenheit auf-treten könnte, die im parlamentarischen Verfahren zur Diskussion steht (im Ple-num oder in der Kommissionsarbeit) (Empfehlung iii);*
 - *Regeln für die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen (Vorteile in Form von Sachleistungen eingeschlossen) für Mitglieder des Landtags zu erarbeiten und diese der Öffentlichkeit einfach zugänglich zu machen (Empfehlung iv);*

- *Regeln für Kontakte zwischen Mitgliedern des Landtages und Dritten einzuführen, die versuchen, Einfluss auf parlamentarische Verfahren zu nehmen (Empfehlung v).*
7. Die liechtensteinischen Behörden geben an, dass sich der Parlamentsdienst in Absprache mit dem Landtagspräsidium derzeit mit den Empfehlungen von GRECO in Bezug auf die Mitglieder des Landtages befasst. Darüber hinaus wurden externe juristische Sachverständige zu Rate gezogen. Das Präsidium beschloss daraufhin eine Prioritätenfolge für die Umsetzung der Empfehlungen, die vorsieht, dass sich eine erste Umsetzungsrunde mit fünf der acht Empfehlungen befassen soll, nämlich den Empfehlungen i bis v.
 8. Die Behörden legen dar, dass konkrete Möglichkeiten zur Umsetzung der priorisierten Empfehlungen intern mit den im Landtag vertretenen Parteien erörtert wurden. Abänderungsentwürfe für die Geschäftsordnung des Landtags, die Bestimmungen zur wirksamen Umsetzung der priorisierten Empfehlungen beinhalten sollen, werden derzeit fertiggestellt. Der daraus resultierende Vorschlag soll den Fraktionen vorgelegt und anschliessend frühestmöglich im Plenum erörtert werden.
 9. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung der Empfehlungen i bis v in Bezug auf die Mitglieder des Landtages priorisiert und nach den letzten Wahlen im Februar 2021 auf die Tagesordnung des Landtags gesetzt wurde. Für konkrete Resultate ist es jedoch noch zu früh. Daher regt GRECO an, dass die Behörden ihre Bemühungen zur Umsetzung dieser Empfehlungen fortsetzen.
 10. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlungen i bis v nicht umgesetzt wurden.

Empfehlungen vi bis viii.

11. *GRECO hat empfohlen:*
 - *(i) ein System öffentlicher Deklarationen der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Abgeordneten (Einkünfte, Vermögenswerte und wesentliche Verbindlichkeiten) einzuführen und (ii) die Aufnahme von Angaben zu Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern in die Deklarationen in Erwägung zu ziehen (wobei als vereinbart gilt, dass diese Angaben nicht zwangsläufig publik gemacht werden) (Empfehlung vi);*
 - *Massnahmen zu ergreifen, um die entsprechende Kontrolle und Durchsetzung künftiger Anzeigepflichten und Verhaltensnormen der Abgeordneten sicherzustellen (Empfehlung vii);*
 - *(i) Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen in Bezug auf Mitglieder des Landtages hinsichtlich des Verhaltens zu ergreifen, das gemäss den Vorschriften zur Integrität und der Deklaration von Interessen von ihnen erwartet wird, und (ii) für Mitglieder des Landtages eine vertrauliche Beratung zu diesen Themen einzurichten (Empfehlung viii).*
12. Die Behörden geben an, dass die Umsetzung dieser drei Empfehlungen vertagt wurde, da diese weitreichende Fragestellungen aufwerfen, die erhebliche Auswirkungen auf das parlamentarische System haben können. Daher sollen eine sorgfältige Prüfung und eine breite, inhaltliche Auseinandersetzung intern unter den Mitgliedern des Landtages erfolgen, bevor konkrete Schritte zur Umsetzung in Angriff genommen werden.

13. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass eine eingehendere Prüfung hinsichtlich der obigen Empfehlungen eingeleitet werden soll. Für konkrete Resultate ist es daher zu früh, und GRECO regt an, dass die Behörden ihre Bemühungen im Hinblick auf die Umsetzung der oben genannten Empfehlungen fortsetzen.
14. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlungen vi bis viii nicht umgesetzt wurden.

Korruptionsprävention in Bezug auf Richter

Empfehlung ix.

15. *GRECO hat empfohlen, (i) der Rolle der Justiz im Auswahlverfahren der Richter erheblich mehr Gewicht zu verleihen, (ii) alle offenen Stellen für das Richteramt laut Gesetz öffentlich auszuschreiben und das Verfahren transparenter zu machen, (iii) Integritätsanforderungen für die Auswahl von Richtern einzuführen, die von konkreten und objektiven Kriterien bestimmt sind, die vor der Ernennung zu prüfen sind, und diese Kriterien publik zu machen.*
16. Die liechtensteinischen Behörden legen dar, dass das Richterbestellungsgesetz¹ nach einem Konsultationsverfahren geändert wurde. Die Gesetzesänderungen² wurden im März 2022 verabschiedet und treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Der geänderte Artikel 10 Absatz 3 Richterbestellungsgesetz sieht nun vor, dass das Richterauswahlgremium, welches das Auswahlverfahren für alle Richter leitet, den Präsidenten des Gerichtes zu hören hat, bei welchem die Richterstelle zu besetzen ist. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung vor der Kandidatenauswahl für offene Stellen. Die Behörden betonen, dass dies zu einer erheblichen Stärkung der Rolle der Justiz beim Auswahlverfahren neuer Richter führt. Darüber hinaus teilen die Behörden mit, dass die Anzahl der Richter im Richterauswahlgremium während der laufenden Legislaturperiode (2021-2025) mit der Bestellung durch den Landesfürsten von Jürgen Nagel, dem ersten Vizepräsidenten am Fürstlichen Obergericht und Vorsitzenden der Vereinigung Liechtensteinischer Richter, und Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Lovrek, der Präsidentin am Obersten Gerichtshof Österreichs, erhöht wurde.³
17. Was den zweiten Teil der Empfehlung anbelangt, so verweisen die Behörden auf den geänderten Artikel 9 Absatz 1 Richterbestellungsgesetz, der vorsieht, dass alle Richterstellen öffentlich auszuschreiben sind. Nach Angaben der Behörden erhöht diese Massnahme nicht nur die Transparenz im Auswahlverfahren im Allgemeinen, sondern beantwortet auch die Frage der Notwendigkeit eines Abstimmungsverbots für Mitglieder des Richterauswahlgremiums für Kandidaten, die sie selbst vorgeschlagen haben, da die Mitglieder des Gremiums nicht mehr berechtigt sind, Kandidaten zu nominieren.
18. Abschliessend geben die Behörden an, dass die Geschäftsordnung des Richterauswahlgremiums entsprechend geändert wurde, um diese Massnahmen vollständig umzusetzen, und Integrität als spezifisches Kriterium einführt, das bei der Auswahl der Kandidaten zu berücksichtigen ist. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Richterauswahlgremiums wurden am 25. Mai 2022 verabschiedet und treten zeitgleich mit den Änderungen des Richterbestellungsgesetzes am 1. Juli 2022 in Kraft.

¹ Gesetz über die Bestellung der Richter (Richterbestellungsgesetz, RBG), [LGBL. 2004 Nr. 30](#).

² [Berichte und Anträge \(regierung.li\)](#).

³ Gemäss Artikel 3 Absatz 2 Richterbestellungsgesetz setzt sich das Richterauswahlgremium aus dem Landesfürsten, je einem Abgeordneten von jeder im Landtag vertretenen Wählergruppe, dem für die Justizverwaltung zuständigen Regierungsmitglied sowie einer den Landtagsvertretern entsprechenden Anzahl weiterer Mitglieder, die vom Landesfürsten für die Mandatsdauer des Landtages ernannt werden, zusammen.

19. GRECO nimmt die Auskünfte der Behörden zur Kenntnis. Im Zusammenhang mit Teil (i) der Empfehlung nimmt GRECO insbesondere zur Kenntnis, dass Artikel 10 Richterbestellungsgesetz geändert wurde, um ein Verfahren zu formalisieren, auf das im Evaluationsbericht (Ziff. 71) verwiesen wurde, nämlich, dass der Präsident des Gerichtes, bei welchem eine Stelle zu besetzen ist, konsultiert wird, um seine Stellungnahme zu Bewerbern abzugeben, damit das Richterauswahlgremium eine informierte Entscheidung treffen kann. GRECO nimmt ferner zur Kenntnis, dass derzeit zwei Richter, darunter ein Vertreter der liechtensteinischen Justiz, im Richterauswahlgremium sitzen. GRECO begrüsst diese positiven Entwicklungen. Allerdings stellt GRECO fest, dass die Zusammensetzung des Richterauswahlgremiums rechtlich nicht geändert wurde und die Präsenz der Richter sichergestellt werden muss. Der Evaluationsbericht vertrat die Auffassung, dass mehr erforderlich sei, um die Beteiligung der Justiz an der Richterauswahl erheblich zu steigern, die – nach derzeitigem Stand – weiterhin weitgehend in den Händen der Exekutive und Legislative liegt. Der Evaluationsbericht hob insbesondere hervor, dass, falls die derzeitige Rolle des Richterauswahlgremiums beibehalten wird, dessen Zusammensetzung erheblich verändert werden sollte, um der Rolle der Justiz mehr Gewicht zu verleihen, mit Richtern, die von ihren Fachkollegen bestellt werden. Wenngleich einige positive Schritte festzustellen sind, ist GRECO der Ansicht, dass weitere Massnahmen ergriffen werden sollten, um diesen Teil der Empfehlung vollständig umzusetzen.
20. Was den zweiten Teil der Empfehlung anbelangt, so begrüsst GRECO, dass alle freien Stellen für das Richteramt gemäss der Änderung von Artikel 9 Richterbestellungsgesetz nun öffentlich ausgeschrieben werden, was jedem Kandidaten, der die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, die Chance gibt, sich zu bewerben. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass dies in der Praxis bedeutet, dass Mitglieder des Richterauswahlgremiums nicht für einen von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten abstimmen können, da sie keinen Kandidaten mehr nominieren dürfen. Der zweite Teil der Empfehlung wurde daher zufriedenstellend umgesetzt.
21. In Zusammenhang mit Teil (iii) der Empfehlung nimmt GRECO zur Kenntnis, dass die Geschäftsordnung des Richterauswahlgremiums geändert wurde, um Integrität als spezifisches Kriterium einzuführen, das bei der Auswahl der Richter zu berücksichtigen ist. GRECO ist der Ansicht, dass, wenngleich es positiv ist, dass die Änderung den allgemeinen Begriff der Integrität einführt, auch präzise und objektive Kriterien, die vor der Bestellung zu prüfen sind, definiert werden sollten, wie laut Empfehlung erforderlich. GRECO ist der Ansicht, dass dieser Teil der Empfehlung somit nur teilweise umgesetzt wurde.
22. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung ix teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung x.

23. *GRECO hat empfohlen, einen richterlichen Verhaltenskodex zusammen mit erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen durch die Justiz zu verabschieden, zu überwachen und publik zu machen.*
24. Die liechtensteinischen Behörden legen dar, dass drei separate Verhaltenskodizes – für die ordentlichen Gerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof – von der Justiz verabschiedet wurden. Diese Kodizes stehen auf den jeweiligen Websites der Gerichte online in deutscher Sprache zur Verfügung. Alle Verhaltenskodizes enthalten Bestimmungen zu ethischen Grundsätzen wie z.B. Integrität und Unparteilichkeit sowie zum Verhalten bei nebenberuflichen Tätigkeiten und Interessenkonflikten. Darüber hinaus beinhalten sie Richtlinien zur Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen sowie zur Notwendigkeit

regelmässiger Fortbildungen oder Plenardiskussionen zum jeweiligen Verhaltenskodex.

25. GRECO nimmt die von den Behörden zur Verfügung gestellten Auskünfte zur Kenntnis. GRECO stellt fest, dass drei Verhaltenskodizes für Richter (jeweils für ordentliche Gerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof) verabschiedet und online publiziert wurden. Wenngleich GRECO einen Verhaltenskodex für alle Richter (zumindest für diejenigen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit) praktischer gefunden hätte, begrüsst GRECO dennoch die Verabschiedung der drei Verhaltenskodizes für vollamtliche und nebenamtliche Richter. Diese Kodizes umfassen ethische Grundsätze und Verhaltensregeln, darunter auch Regeln zu Interessenkonflikten, die von Richtern zu beachten sind und die Straf- und/oder Disziplinarverfahren gewährleisten können. GRECO stellt ferner fest, dass diese Kodizes einige Beispiele enthalten, obgleich diese zahlreicher und konkreter sein könnten. Dies könnte künftig weiterentwickelt werden.
26. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung x zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung xi.

27. *GRECO hat empfohlen, (i) die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen; (ii) Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind.*
28. Die Behörden legen dar, dass verschiedene Kriterien von der Regierung herangezogen wurden, um die Notwendigkeit einer vollständigen Professionalisierung des Richterstandes zu evaluieren.⁴ Unter anderem wurden folgende Kriterien herangezogen: Anzahl der anhängigen Fälle infolge eines Mangels an vollamtlichen Richtern, ausreichende Verfügbarkeit von Rechtsanwälten zur Abdeckung aller Stellen mit vollamtlichen Richtern, Verflechtung der liechtensteinischen Gesetzgebung mit der Gesetzgebung der Nachbarländer. Die Behörden legen dar, dass die Regierung in Anbetracht dieser Kriterien nach umfassender Evaluation, wie laut der Empfehlung erforderlich, zu dem Schluss gekommen ist, dass eine vollständige Professionalisierung des Richterstandes gegenwärtig nicht zweckmässig ist. Nach Ansicht der Behörden steht eine vollständige Professionalisierung in keinem Verhältnis zur Situation Liechtensteins. Zunächst einmal liegen der Regierung keine Anhaltspunkte für erhebliche Verzögerungen oder eine grosse Anzahl anhängiger Fälle aufgrund eines Mangels an vollamtlichen Richtern vor. Die derzeitige Anzahl von Fällen deutet nicht auf einen erhöhten Bedarf der Anzahl vollamtlicher Richter hin. Zweitens besteht nach Einschätzung der Regierung ein erheblicher Personalmangel in Liechtenstein, der es schwierig macht, den gesamten Richterstand mit vollamtlichen Richtern zu besetzen. Das liechtensteinische Justizwesen muss sich daher auf anerkannte Fachleute stützen, die als Rechtsanwälte praktizieren. Drittens basiert ein erheblicher Teil des liechtensteinischen Rechts auf der Gesetzgebung der Nachbarländer. Die Möglichkeit, ausländische Richter als nebenamtliche Richter einzustellen, die als Experten über profunde Kenntnisse des jeweiligen Rechtssystems und der jeweiligen Rechtsprechung verfügen, stellt somit eine Bereicherung der liechtensteinischen Justiz dar.

⁴ Debatte zur Professionalisierung des Richterstandes: siehe [Bericht und Antrag Nr. 50/2020](#) und [Stellungnahme Nr. 74/2020](#) zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen (Schaffung von Gerichtskanzleien und wissenschaftlichen Diensten bei den Höchstgerichten), S. 6.

29. Die Behörden betonen darüber hinaus, dass Liechtenstein mit der Schaffung der Gerichtskanzleien und der wissenschaftlichen Dienste bei den Höchstgerichten im Januar 2021 einen konkreten Schritt hin zur Professionalisierung der Höchstgerichte ergriffen hat, der dazu beiträgt, die Arbeitsbelastung der Präsidenten der jeweiligen Gerichte zu verringern. Zusätzliche Massnahmen zur Professionalisierung der Höchstgerichte sind derzeit jedoch nicht vorgesehen.
30. Betreffend Teil (ii) der Empfehlung zu Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind, legen die Behörden dar, dass alle Gerichte hierzu Bestimmungen in ihren jeweiligen Verhaltenskodex aufgenommen haben. Die Verhaltenskodizes des Staatsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und der ordentlichen Gerichte halten sich an den Grundsatz, dass jegliche berufliche Tätigkeit nebenamtlicher Richter so ausgeübt werden muss, dass alle potentiellen Konflikte mit der richterlichen Unparteilichkeit oder selbst der Anschein solcher Konflikte vermieden werden. Darüber hinaus beinhalten alle Verhaltenskodizes spezifische Grundsätze für nebenamtliche Richter, die auch als Rechtsanwälte praktizieren, sowie klare Regeln für einen Rückzug im Falle von Interessenkonflikten. Diese beinhalten Bestimmungen zum Rückzug aus Verfahren in Fällen, in denen der jeweilige Richter oder ein anderer Rechtsanwalt derselben Kanzlei aufgrund eines unerledigten Mandats in einer Beziehung zu einem am betreffenden Verfahren Beteiligten stehen, sowie in Fällen, in denen der Richter oder ein anderer Rechtsanwalt derselben Kanzlei einen der Verfahrensbeteiligten in einem anderen Verfahren vertreten oder vor Kurzem vertreten haben.
31. GRECO nimmt die von den Behörden zur Verfügung gestellten Auskünfte zur Kenntnis. In Bezug auf Teil (i) der Empfehlung nimmt GRECO zur Kenntnis, dass die Frage der Professionalisierung des Richterstandes nach Angaben der Behörden geprüft wurde. GRECO stellt jedoch fest, dass Standpunkt und Argumentation der Behörden sich nicht von denjenigen zu unterscheiden scheinen, die bei der Verabschiedung des Evaluationsberichts vorgebracht wurden (Ziff. 95). GRECO nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Vereinigung Liechtensteinischer Richter, ein Hauptakteur in diesem Zusammenhang, betont hat,⁵ dass eine vergleichende Studie, um mehr über die entsprechenden Systeme in vergleichbaren Staaten herauszufinden, sowie eine Analyse der besonderen Situation der betreffenden Höchstgerichte vor der Ablehnung der vollständigen Professionalisierung des Richterstandes wünschenswert gewesen wären. GRECO erinnert an den Standpunkt von GRECO, dass eine sorgfältige Prüfung jeglicher Angelegenheit erfordert, dass der Reflexionsprozess hinreichend detailliert ist, die relevanten Akteure involviert und vollständig dokumentiert wird. GRECO regt daher an, dass Liechtenstein die Debatte zur Frage der vollständigen Professionalisierung des Richterstandes, wie im Evaluationsbericht (Ziff. 97) befürwortet und dem Standpunkt von GRECO entsprechend, wiederaufnimmt.
32. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung begrüsst GRECO die Verabschiedung von Vorschriften zu Interessenkonflikten, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind, in den oben genannten Verhaltenskodizes. GRECO kommt daher zu dem Schluss, dass dieser Teil der Empfehlung zufriedenstellend umgesetzt wurde.
33. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xi teilweise umgesetzt wurde.

⁵ Stellungnahme der Vereinigung Liechtensteinischer Richter, September 2021:
https://www.llv.li/files/srk/stellungnahme_rbq-staq_96-2021-vlr.pdf.

Empfehlung xii.

34. *GRECO hat empfohlen, (i) Schulungen zu Integritätsfragen auf der Grundlage des künftigen richterlichen Verhaltenskodexes einzurichten; (ii) allen Richtern eine vertrauliche Beratung anzubieten.*
35. Was den ersten Teil der Empfehlung anbelangt, so verweisen die Behörden auf die kürzlich von allen liechtensteinischen Gerichten verabschiedeten Verhaltenskodizes. Diese Kodizes befassen sich mit Schulungen zu Integritätsfragen und der Weiterentwicklung der verabschiedeten Verhaltenskodizes. Ziff. 5 des Verhaltenskodex der ordentlichen Gerichte besagt, dass sich die Richterschaft zur ständigen Fort- und Weiterbildung bekennt. Es gibt auch einen Link zu möglichen Seminaren. Der Verhaltenskodex für den Verwaltungsgerichtshof enthält die ständige Fort- und Weiterbildung und Weiterentwicklung der Integritätsvorschriften in Abschnitt IV und V, darunter einen Verweis auf entsprechende Seminare. Die Behörden legen dar, dass noch keine spezifischen Schulungen zu Integritätsfragen stattgefunden haben. Mit Themen wie Unparteilichkeit, der besonderen Situation nebenamtlicher Richter, Gewissenhaftigkeit und Kollegialität befasst sich jedoch jede interne Gerichtssitzung, was zu einer ständigen Sensibilisierung betreffend diese Themen führt.
36. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung legen die Behörden dar, dass die Vereinigung Liechtensteinischer Richter einen Berater eingesetzt hat, der allen Richtern und Staatsanwälten vertrauliche Beratung zu Integritätsfragen anbietet. Die Regierung prüft derzeit die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen mit der Vereinigung Liechtensteinischer Richter, um die Position weiter abzusichern.
37. GRECO stellt in Zusammenhang mit Teil (i) der Empfehlung fest, dass die neu verabschiedeten Verhaltenskodizes für Richter (siehe Empfehlung x) sehr allgemeine Bestimmungen zur ständigen Fort- und Weiterbildung enthalten.⁶ Insbesondere wird der HELP-Onlinekurs des Europarates «Ethik für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte» erwähnt. Diese Massnahmen gehen in die richtige Richtung. Dies sollte mit einem umfassenderen und systemischen Ansatz weiterverfolgt werden, und GRECO stellt fest, dass der Evaluationsbericht hervorhebt, dass «es wichtig ist, Schulungen zu Fragen der Integrität zu organisieren, die auf die besondere Situation und die besonderen Herausforderungen in Liechtenstein zugeschnitten sind» (Ziff. 124). In Kenntnis dessen, dass der HELP-Onlinekurs bereits angeboten wird, jedoch auch, dass Schulungen auf der Grundlage der richterlichen Kodizes und zugeschnitten auf die besondere Situation der Richter in Liechtenstein noch nicht verfügbar sind, gilt dieser Teil der Empfehlung daher als teilweise umgesetzt.
38. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung stellt GRECO zufrieden fest, dass ein System für das Angebot vertraulicher Beratung zu Integritätsfragen für den Richterstand eingeführt wurde. Die Position des Beraters, der im Rahmen der Vereinigung Liechtensteinischer Richter mit dieser Beratung betraut wurde, muss noch abgesichert werden. GRECO nimmt diesen Schritt in die richtige Richtung zur Kenntnis und ist bis zur Absicherung der Beraterstelle der Ansicht, dass dieser Teil der Empfehlung teilweise umgesetzt wurde.
39. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xii teilweise umgesetzt wurde.

⁶ Siehe beispielsweise Abschnitt IV des Verhaltenskodex für den Verwaltungsgerichtshof (*Schulungen*): «Auf der Grundlage des Verhaltenskodex wird der Verwaltungsgerichtshof Schulungen zu Integritätsfragen einrichten und insbesondere von bereits bestehenden Schulungsangeboten profitieren.»

Empfehlung xiii.

40. *GRECO hat empfohlen, den Begriff der «persönlichen und fachlichen Eignung» in Form von Kriterien zur Bewertung der Integrität des Staatsanwaltes näher zu erläutern.*
41. Die Behörden legen dar, dass im März 2022 Gesetzesänderungen verabschiedet wurden, um diese Empfehlung umzusetzen. Diese treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Insbesondere wurde Artikel 33 Absatz 1 Staatsanwaltschaftsgesetz geändert und um den Begriff der «persönlichen und fachlichen Eignung» mit einem Verweis auf die persönliche Integrität des Staatsanwalts ergänzt. Dies war bislang lediglich ein implizites Anstellungserfordernis sowie ein Erfordernis für die gesamte Staatsanwaltslaufbahn. Die Behörden legen dar, dass das Integritätserfordernis in der Praxis anhand verschiedener Methoden und Prüfungen nachprüfbar ist. Zusätzlich zu den Strafrechtsnormen (Vorliegen von Verurteilungen oder laufenden Strafverfahren gegen den Kandidaten oder Staatsanwalt) kann auch vom Kriterium der «Vertrauenswürdigkeit» Gebrauch gemacht werden, das Bestandteil diverser Aufsichtsgesetze ist. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgende Kriterien betreffend den jeweiligen Kandidaten zu prüfen: aktuelles Vorstrafenregister, anhängige Strafverfahren, in den vergangenen fünf Jahren eingeleitete Konkursverfahren oder Insolvenzverfahren, die mangels Vermögenswerten zur Deckung der Kosten nicht eingeleitet werden konnten, erfolglose Beschlagnahme von Vermögenswerten des Kandidaten in den letzten fünf Jahren.
42. GRECO nimmt die von den Behörden zur Verfügung gestellten Auskünfte zur Kenntnis. GRECO begrüsst die Aufnahme der persönlichen Integrität als Anstellungserfordernis für Staatsanwälte zusätzlich zum Erfordernis der «uneingeschränkte[n] persönliche[n] Integrität und fachliche[n] Eignung» (Artikel 33 Staatsanwaltschaftsgesetz). GRECO stellt fest, dass die Behörden einige Kriterien anführen, die sich in verschiedenen Teilen der Gesetzgebung finden und bei der Bewertung der Integrität von Staatsanwälten zur Anwendung kommen sollen. Nach Ansicht von GRECO sollte dies in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden, das leicht zugänglich und den Kandidaten bekannt sein sollte, in Zusammenhang mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz. GRECO unterstreicht ferner, dass im Evaluationsbericht hervorgehoben wurde, dass konkrete Voraussetzungen wie beispielsweise das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten darin enthalten sein sollten (Ziff. 131). GRECO fordert die Behörden auf, diesbezüglich weitere Orientierungshilfen zur Verfügung zu stellen. In der Zwischenzeit, die Aufnahme der persönlichen Integrität als Erfordernis für die Laufbahn des Staatsanwalts in der verabschiedeten Gesetzesänderung als auch die Notwendigkeit spezifischer Kriterien, wie in der Empfehlung angeführt, zur Kenntnis nehmend, gilt diese Empfehlung als teilweise umgesetzt.
43. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xiii teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xiv.

44. *GRECO hat empfohlen, Artikel 50 Staatsanwaltschaftsgesetz um geeignete Schutzmassnahmen zu ergänzen, damit dieser nicht als Vergeltungsmassnahme zur Entlassung eines bestimmten Staatsanwalts genutzt werden kann.*
45. Die liechtensteinischen Behörden legen dar, dass Artikel 50 Absatz 1 Staatsanwaltschaftsgesetz geändert und ein zusätzliches Kriterium hinzugefügt wurde. Die neue Bestimmung besagt, dass die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Staatsanwalts aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen

nur möglich ist, sofern ein zeitnahe Abbau der Stelle durch natürliche Fluktuation (z.B. Pensionierung, Rücktritt, keine Besetzung freier Stellen) nicht möglich ist. Nach Angaben der Behörden schränkt die geänderte Gesetzgebung die Möglichkeit der Kündigung gemäss Artikel 50 weiter ein und stärkt den «Ultima-ratio-Charakter» der Bestimmung, da die Regierung nachweisen muss, dass die Stelle nicht durch natürliche Fluktuation abgebaut werden kann, wenn sie von dieser Bestimmung Gebrauch machen will. Die Behörden unterstreichen ferner, dass Liechtenstein nur eine Staatsanwaltschaft hat, die sich aus dem Generalstaatsanwalt und sieben Staatsanwälten zusammensetzt. Die Behörden führen an, dass die Versetzung eines Staatsanwalts in eine andere Staatsanwaltschaft im Falle eines sehr begrenzten oder geringen Arbeitspensums nicht möglich ist. Daher ist es notwendig, eine Möglichkeit beizubehalten, die Anzahl der Staatsanwälte zu verringern. In den vergangenen zehn Jahren wurden acht (bestehende) Stellen mit neuen Staatsanwälten besetzt (aufgrund von Pensionierung, Rücktritt, Kündigung befristeter Dienstverhältnisse). Die Behörden kommen zu dem Schluss, dass diese Entwicklung zeigt, dass natürliche Fluktuation in der Praxis häufig und ebenfalls eine gesetzliche Bestimmung ist, mit der man sich zwangsläufig befassen muss, wie im Staatsanwaltschaftsgesetz angegeben.

46. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 50 Staatsanwaltschaftsgesetz geändert und eine Bedingung für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Staatsanwalts aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen hinzugefügt wurde. Darüber hinaus stellt GRECO fest, dass im Evaluationsbericht empfohlen wurde, geeignete Schutzmassnahmen zu Artikel 50 hinzuzufügen, damit diese Bestimmung nicht als Vergeltungsmassnahme zur Entlassung eines bestimmten Staatsanwalts aus niedrigen Beweggründen genutzt werden kann (Ziff. 134). Insofern reicht die neue Bestimmung nicht aus, um Bedenken hinsichtlich dieser Bestimmung auszuräumen. GRECO nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass die Vereinigung Liechtensteinischer Richter⁷ Zweifel am neuen Wortlaut von Artikel 50 geäussert und betont hat, dass die neue Ergänzung das Risiko nicht minimiert, dass ein Staatsanwalt aus subjektiven Gründen aus dem Amt abberufen werden könnte. GRECO nimmt die Änderung von Artikel 50 Staatsanwaltschaftsgesetz zur Kenntnis, ist aber dennoch der Ansicht, dass die der Empfehlung zugrundeliegenden Bedenken, wie im Evaluationsbericht geäussert, nicht ausgeräumt wurden und eine erneute Prüfung der fraglichen Bestimmung erfordern.
47. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xiv nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung xv.

48. *GRECO hat empfohlen, einen Verhaltenskodex für Staatsanwälte, begleitet von erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen, zu erarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.*
49. Die liechtensteinischen Behörden teilen mit, dass am 19. Januar 2022 ein Verhaltenskodex von der Staatsanwaltschaft verabschiedet wurde. Er wurde auf der Website der Staatsanwaltschaft veröffentlicht. Der Verhaltenskodex wahrt den «Berufskodex und die Erklärung der wesentlichen Pflichten und Rechte von Staatsanwälten» der internationalen Vereinigung der Staatsanwälte (IAP)⁸ sowie die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates betreffend die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfolgungssystem.⁹ Der Verhaltenskodex der Liechtensteinischen Landesverwaltung betreffend die Korruptionsprävention bildet

⁷ Stellungnahme der Vereinigung Liechtensteinischer Richter, September 2021: https://www.llv.li/files/srk/stellungnahme_rbg-stag_96-2021-vlr.pdf.

⁸ [https://www.iap-association.org/getattachment/Resources-Documentation/IAP-Standards\(1\)/IAP_Standards_Oktober-2018_FINAL_20180210.pdf.aspx](https://www.iap-association.org/getattachment/Resources-Documentation/IAP-Standards(1)/IAP_Standards_Oktober-2018_FINAL_20180210.pdf.aspx)

⁹ [REC\(2000\)19](#).

einen Bestandteil des Verhaltenskodex für Staatsanwälte.¹⁰ Darüber hinaus beinhaltet er Bestimmungen betreffend die Unabhängigkeit von Staatsanwälten, ethische Normen sowie die obligatorische Teilnahme an regelmässigen Fortbildungen.

50. GRECO nimmt die von den Behörden zur Verfügung gestellten Auskünfte zur Kenntnis. GRECO begrüsst die Verabschiedung eines Verhaltenskodex, der gemäss der Empfehlung für Staatsanwälte erarbeitet und der Öffentlichkeit auf der Website der Staatsanwaltschaft zugänglich gemacht wurde. Der Verhaltenskodex führt einige Rechte und Pflichten von Staatsanwälten an. Zugleich stellt GRECO fest, dass der Kodex noch von erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen begleitet sein muss, wie gemäss der Empfehlung erforderlich. In Anbetracht des vorstehend Gesagten ist GRECO der Ansicht, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt betrachtet werden kann.
51. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xv teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xvi.

52. *GRECO hat empfohlen, (i) den Staatsanwälten regelmässig Schulungen zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit Ethik und Integrität anzubieten und (ii) den Staatsanwälten die Möglichkeit einzuräumen, zu diesen Themen eine vertrauliche Beratung in Anspruch zu nehmen.*
53. Im Zusammenhang mit dem ersten Teil der Empfehlung legen die Behörden dar, dass während der Erarbeitung des Verhaltenskodex für Staatsanwälte eine Sensibilisierung und Schulung zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit Ethik und Integrität von Staatsanwälten stattgefunden hat. Eine offizielle Schulungseinheit zum Verhaltenskodex fand am 19. Januar 2022 statt und alle Staatsanwälte sollen darüber hinaus im ersten Quartal 2022 am Onlinekurs des Europarates zur «Ethik für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte»¹¹ teilnehmen. Anschliessend sind regelmässige Schulungen entsprechend der Empfehlung geplant. Was den zweiten Teil der Empfehlung anbelangt, so erinnern die Behörden daran, dass die Vereinigung Liechtensteinischer Richter einen Berater eingesetzt hat, der allen Richtern und Staatsanwälten eine vertrauliche Beratung zu Integritätsfragen anbietet. Die Behörden prüfen derzeit die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen, um die Position weiter abzusichern, insbesondere durch eine Stärkung der Rechtsgrundlage des vertraulichen Beratungsangebots.
54. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass in Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen zu Ethik- und Integritätsthemen stattgefunden haben und weitere Fortbildungen geplant sind. Schulungen scheinen somit regelmässig angeboten zu werden. Diesem Teil der Empfehlung wurde daher entsprochen. Was den zweiten Teil der Empfehlung anbelangt, so nimmt GRECO die Bestellung eines Beraters im Rahmen der Vereinigung Liechtensteinischer Richter zur Kenntnis, der allen Richtern und Staatsanwälten vertrauliche Beratung in Integritätsfragen anbieten kann. Wie oben angegeben (Empfehlung xii) ist diese Position allerdings noch nicht abgesichert. Folglich ist GRECO bis zur Absicherung der Beraterposition der Ansicht, dass dieser Teil der Empfehlung teilweise umgesetzt wurde. GRECO regt an, dass die Behörden Wege für die Einrichtung eines dauerhaften Systems für Richter und Staatsanwälte finden, vertrauliche Beratung zu Ethik- und Integritätsfragen in Anspruch zu nehmen.
55. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xvi teilweise umgesetzt wurde.

¹⁰ <https://www.llv.li/files/apo/verhaltenskodex-zur-korruptionspravention.pdf>.

¹¹ <http://help.elearning.ext.coe.int/>

III. FAZIT

56. **In Anbetracht des vorstehend Gesagten kommt GRECO zu dem Schluss, dass Liechtenstein eine der sechzehn Empfehlungen des Evaluationsberichts der vierten Runde zufriedenstellend umgesetzt oder bearbeitet hat.** Von den übrigen Empfehlungen wurden sechs teilweise umgesetzt und neun nicht umgesetzt.
57. Insbesondere wurde Empfehlung x zufriedenstellend umgesetzt, die Empfehlungen ix und xi bis xiii, xv und xvi wurden teilweise umgesetzt und die Empfehlungen i bis viii und xiv wurden nicht umgesetzt.
58. Obgleich im 2021 neugewählten Landtag Debatten zu den Empfehlungen angestossen wurden, ist es zu früh für konkrete Resultate in Bezug auf die Mitglieder des Landtages. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass einige der Empfehlungen priorisiert wurden, wohingegen andere Gegenstand einer eingehenden Prüfung sein werden. GRECO regt an, dass die Behörden ihre Bemühungen betreffend die Umsetzung sämtlicher Empfehlungen weiterverfolgen, insbesondere die Verabschiedung eines Verhaltenskodex für die Mitglieder des Landtages, der verschiedene, relevante Integritätsfragen abdeckt.
59. In Bezug auf die Richter begrüsst GRECO, dass offene Stellen für das Richteramt entsprechend der Änderungen des Richterbestellungsgesetzes nun öffentlich ausgeschrieben werden. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass das Richterbestellungsgesetz ebenfalls geändert wurde, um die Praxis zu formalisieren, der zufolge der jeweilige Präsident des Gerichts zu Bewerbern zu hören ist, damit das Richterausswahlgremium eine informierte Entscheidung treffen kann. Zugleich betont GRECO, dass weitere Massnahmen ergriffen werden sollten, um die Beteiligung der Justiz an der Auswahl der Richter zu erhöhen, insbesondere durch eine Formalisierung der Anzahl der Richter, die im Richterausswahlgremium sitzen. Andererseits begrüsst GRECO die Verabschiedung der Verhaltenskodizes für Richter. Die Verabschiedung von Vorschriften zu Interessenkonflikten, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind, ist ein weiteres positives Merkmal. Massgeschneiderte Schulungen, die die besondere Situation von Liechtenstein berücksichtigen, sind noch zusätzlich zu den bereits angebotenen internationalen Schulungen zu erarbeiten. Ein System für das vertrauliche Beratungsangebot zu Integritätsfragen für den Richterstand wurde geschaffen, ist jedoch noch auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen. Abschliessend sollten die Behörden die Frage der Professionalisierung des Richterstands unter Einbeziehung der entsprechenden Hauptakteure weiter prüfen.
60. In Bezug auf die Staatsanwälte sind einige Fortschritte zu beobachten. GRECO begrüsst, dass die persönliche Integrität der Kandidaten dem Staatsanwaltschaftsgesetz zufolge vor der Anstellung als Staatsanwälte bewertet werden soll. Die zur Interpretation dieses Erfordernisses angewandten Kriterien müssen jedoch noch klarer ausgearbeitet werden. Darüber hinaus ist GRECO der Ansicht, dass die Änderungen am Staatsanwaltschaftsgesetz die Gefahr von Entlassungen als Vergeltungsmassnahme nicht vollständig entschärfen. Abschliessend regt GRECO, obgleich die Verabschiedung eines Verhaltenskodex für Staatsanwälte begrüsst wird, an, dass die Behörden denselben durch praktische Orientierungshilfen ergänzen.
61. In Anbetracht des vorstehend Gesagten stellt GRECO fest, dass Liechtenstein weitere konkrete Resultate erreichen muss, um die meisten Empfehlungen der vierten Evaluationsrunde vollständig umzusetzen. GRECO kommt zu dem Schluss, dass das sehr niedrige Niveau der Umsetzung der Empfehlungen im Sinne von Be-

stimmung 31 Absatz 8.3 der Geschäftsordnung in ihrer gültigen Fassung «insgesamt nicht zufriedenstellend» ist. GRECO beschliesst daher, Bestimmung 32 auf Mitglieder anzuwenden, bei denen die fehlende Umsetzung der Empfehlungen im Evaluationsbericht festgestellt wird, und fordert die Leiterin der liechtensteinischen Delegation auf, baldmöglichst und spätestens bis zum 30. Juni 2023 einen Bericht zu den Fortschritten betreffend die Umsetzung der Empfehlungen i bis ix und xi bis xvi vorzulegen.

62. GRECO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, die Veröffentlichung des Berichts so bald wie möglich zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und zu veröffentlichen.